

**Ordnung
des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
„Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“
mit den Schwerpunkten**

**B.A. ALPHA: Ägyptologie
B.A. ALPHA: Altorientalistik
B.A. ALPHA: Byzantinische Archäologie
B.A. ALPHA: Klassische Archäologie
B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Griechisch
B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Latein
B.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie
B.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie**

vom 16.04.2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2024, S. 256)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22.11.2023 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung.....	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	4
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme.....	5
§ 6	Studienumfang, Module.....	7
§ 7	Prüfungsausschuss.....	8
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen.....	10
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	11
§ 11	Modulprüfungen.....	12
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	13
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen.....	14
§ 14	Praktische Modulprüfungen	16
§ 15	Bachelorarbeit	17
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	18

§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	19
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	20
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	22
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	23
§ 22	Widerspruch	24
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	24
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem	24
§ 25	Inkrafttreten	25
Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11–14: Module		26

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ mit den Schwerpunkten Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie und Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie des Fachbereichs 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss in einem der Schwerpunkte führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen siehe Anhang zu § 2.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.
- (5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierung, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Anwesenheit, Bonus

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Kurzttests, schriftlichen Bearbeiten von Haus- bzw. Übungsaufgaben und in philologischen Seminaren längeren Textabschnitten bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung

eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, projektbezogenen Präsentationen (z. B. Erstellen von wissenschaftlichen Postern mit Präsentation, *Content creation* für Webseiten, Podcasts, Erarbeitung von Ausstellungskonzepten und Sammlungsbearbeitung) sowie praktischen Übungen und schriftlichen Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden die Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, *case studies*, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus bis zu fünf kleinen Leistungen z.B. in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender

an den Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, sofern die Prüfung auch ohne Bonus bestanden worden wäre. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Die Bestnote für die Prüfungsleistung muss auch ohne die Teilnahme an der Bonusleistung erreicht werden können. Eine Nichtteilnahme am Bonus oder an einzelnen Bonus-Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote. Der Bonus muss in dem Semester angerechnet werden, in welchem er erlangt wurde.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

8 SWS in den Pflichtmodulen EINF 1 und EINF 2 sowie 24–36 SWS (+ weitere Praxisanteile) in den Pflichtmodulen des gewählten Schwerpunkts. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen anderer Fächer und ggf. externer Angebote im Affinen Bereich und im Modul „Berufskompetenzen“. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule der „Einführung“ 20 LP,
2. auf die Pflichtmodule des „Schwerpunkts“ 65 LP,
3. auf die Wahlpflichtmodule im „Affinen Bereich“ 60 LP,
4. auf das Pflichtmodul „Berufskompetenzen“ 20 LP,
5. auf die Bachelorarbeit 10 LP,
6. auf die Abschlussprüfung 5 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Schwerpunkten ein Praktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur

Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im gewählten Schwerpunkt und affinen Fach oder in zwei affinen Fächern identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich 07 sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(9) Bei Angelegenheiten, die Prüfungen in einem Nebenfach betreffen, das nicht zu den Schwerpunkten des B.A. ALPHA gehört, kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer eingeladen und angehört werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt,
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,

- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Prüfungsberechtigte anderer Hochschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind prüfungsberechtigt, wenn sie eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis k gleichwertige Qualifikation besitzen und eine Lehrtätigkeit an ihrer Heimatuniversität ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können durch Beschluss des Prüfungsausschusses im Einzelfall auch Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht, Prüfungen durchführen. Satz 3 gilt entsprechend.

Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem altertumswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit dem gewählten Schwerpunkt Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem altertumswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit dem gewählten Schwerpunkt Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- c) die oder der Studierende nicht im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben oder beurlaubt ist,
- d) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 2 Buchstabe b oder für den jeweiligen Studiengang bzw. einen Studiengang entsprechend des gewählten Schwerpunkts Ägyptologie, Altorientalistik, Byzantinische Archäologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Vorderasiatische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie endgültig verloren hat oder die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die oder der Studierende zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der

Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; § 13 Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30 min. und höchstens 120 min. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 5, 6 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen

Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem

klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(10) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im gewählten Schwerpunkt geschrieben. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Fachsemester, sofern mindestens 120, davon mindestens 50 im Schwerpunkt der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung, ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen

(Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe im Anhang können einzelne Module nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen.

(6) Ist gemäß § 5 Abs. 8 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote ergibt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen

können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselfähigkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung der Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt davon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Benennung des erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunkts (B.A. ALPHA: Ägyptologie, B.A. ALPHA: Altorientalistik, B.A. ALPHA: Byzantinische

Archäologie, B.A. ALPHA: Klassische Archäologie, B.A. ALPHA: Klassische Philologie, B.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie oder B.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie), die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch: „Archaeologies and Philologies in the Ancient Studies“. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 11.07.2023 (StAnz. 06/2023 S. 440) für die Studiengänge Ägyptologie/Altorientalistik (Kernfach), Klassische Archäologie (Kernfach) und Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Kernfach) sowie die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologien vom 09.02.2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 06.12.2019 (StAnz. 01/2020 S. 41) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang in einem der beteiligten ALPHA-Schwerpunktfächer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Bachelorstudiengang „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Schwerpunktfaches fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang in einem der beteiligten ALPHA-Fächer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.29 nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 11.07.2023 (StAnz. 06/2023 S. 440) bzw. der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologien vom 09.02.2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 06.12.2019 (StAnz. 01/2020 S. 41) fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2030 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester in die Kernfächer Ägyptologie/Altorientalistik, Klassische Archäologie und Vor- und frühgeschichtliche Archäologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang sowie in den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Archäologien ist ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr möglich.

Mainz, den 16.04.2024

Der Dekan des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11–14

A. Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen (§ 2):

Siehe zu den Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen die Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches.

B. Modulübersicht (§§ 5, 6, 11–14)

1. Modulstruktur des B.A. ALPHA (180 LP):

Einführung Fokus: transdisziplinär und orientierend 20 LP	Schwerpunkt Fokus: fachbezogen und forschungsorientiert 80 LP	Individuelle Qualifizierung Fokus: interdisziplinär und berufsbezogen 80 LP
EINF 1: Überblick und Orientierung VL: Archäologien und Philologien des ALPHA-Studiengangs Ü: Mainzer Sammlungen und Aktivitäten 10 LP	Ausbildung in einem der ALPHA-Fächer Ägyptologie Altorientalistik Byzantinische Archäologie Klassische Archäologie Klassische Philologie Vorderasiatische Archäologie Vor- und frühgeschichtliche Archäologie 65 LP	Affiner Bereich A) Module im Umfang eines Beifachs oder: B) Modulpakete zweier Fächer 60 LP
EINF 2: Wissenschaft und Karriere Ü: Einf. ins wiss. Arbeiten und Schreiben Koll.: Berufsbilder: Innen- und Außensichten 10 LP	B. A.-Abschlussmodul 15 LP	Berufskompetenzen 20 LP

Das Studium besteht aus drei unterschiedlich gewichteten Bereichen:

- Pfl-Module: „**Einführung**“ mit den Modulen EINF 1 und EINF 2 (20 LP)
- WPfl-Module: „**Schwerpunkt**“ in einem gewählten Fach inkl. Abschlussmodul (80 LP)
- WPfl-Module: „**Individuelle Qualifizierung**“ (80 LP)
 - Affiner Bereich für 1–2 Nebenfächer (60 LP oder 2x30 LP)
 - Berufskompetenzen (frei wählbare Angebote innerhalb der JGU und extern; 20 LP)

Das Schwerpunkt-Studium im B.A. ALPHA erfolgt nach Wahl und beinhaltet die Ausbildung in einer der folgenden Disziplinen:

- a) B.A. ALPHA: Ägyptologie (ÄG)
- b) B.A. ALPHA: Altorientalistik (AO)
- c) B.A. ALPHA: Byzantinische Archäologie (ByzA)
- d) B.A. ALPHA: Klassische Archäologie (KA)
- e) B.A. ALPHA: Klassische Philologie: Griechisch / Latein (KPh-G / KPh-L)
- f) B.A. ALPHA: Vorderasiatische Archäologie (VA)
- g) B.A. ALPHA: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (VFGA)

Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis genannt.

Im Affinen Bereich der Individuellen Qualifizierung können weitere ALPHA-Fächer belegt werden, entweder 1 Fach à 60 LP oder 2 Fächer à 30 LP. Außerdem bieten einige Fächer außerhalb der am B.A. ALPHA beteiligten Schwerpunktdisziplinen entsprechende Modulpakete an (siehe unten).

Im Bereich der Berufskompetenzen können weitere spezifische Praxis- und Methoden- sowie ergänzende Kompetenzen erworben werden.

2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:		
VL	=	Vorlesung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
T	=	Tutorium
Koll	=	Kolloquium
Prak	=	Praktikum
Exk	=	Exkursion
LP	=	Leistungspunkt
Pfl	=	Pflichtveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)

Überblickstabelle für die Einführungs- und Schwerpunktmodule:

Kurz-bez.	Bezeichnung	Sem.	Inhalt	LP	LP ges.	SWS
<i>Einführung für alle Erstsemester im B.A. ALPHA (20 LP)</i>						
EINF 1	Überblick und Orientierung	1.	VL Ü	2x5	10	4
EINF 2	Wissenschaft und Karriere	1.	Ü Koll	2x5	10	4
<i>Schwerpunktfach (80 LP)</i>						
<i>Schwerpunkt Ägyptologie (80 LP)</i>						
ÄG 1	Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie	1.-3.	3 PS	3x5	15	6
ÄG 2	Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung)	1.-2.	PS Ü	6 4	10	4
ÄG 3	Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung)	2.-3.	PS Ü	6 4	10	4
ÄG 4	Aufbau I: Themen der Ägyptologie	4.-6.	2 S	2x5	10	4
ÄG 5	Aufbau II: Zweite Sprachstufe	4.-5.	S Ü	2x5	10	4
ÄG 6	Aufbau III: Forschung und Praxis	4.-6.	2 S	2x5	10	4
ÄG 7	Abschluss	6.	HA+Prüf	10+5	15	-
<i>Schwerpunkt Altorientalistik (80 LP)</i>						
AO 1	Basis I: Akkadisch I (Einführung)	1.-2.	PS T	6 4	10	4
AO 2	Basis II: Akkadisch II (Vertiefung)	2.-3.	PS T	6 4	10	4
AO 3	Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	1.-3.	VL PS	5 5	10	4
AO 4	Aufbau I: Zweite altorientalische Sprache	3.-5.	S Ü	5 5	5 5	4
AO 5	Aufbau II: Altorientalische Texte im Kontext	3.-5.	3 S	3x5	15	6
AO 6	Aufbau III: Forschung und Praxis	4.-6.	2 S	2x5	10	4
AO 7	Abschluss	6.	HA+Prüf	10+5	15	

Schwerpunkt Byzantinische Archäologie (80 LP)						
ByzA 1	Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie	1.-2	Ü PS	5 5	10	4
ByzA 2	Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume	2.-4.	Ü PS	5 5	10	4
ByzA 3	Aufbau I: Denkmäler und Kontexte	4.-6.	VL S Ü	3 7 5	15	6
ByzA 4	Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse	4.-6.	VL S Ü	3 7 5	15	6
ByzA 5	Praxis	1.-6.	Prak		10	2 (Kon- takt- zeit)
ByzA 6	Exkursionen	1.-6.	Exk		5	2 (Kon- takt- zeit)
ByzA 7	Abschluss	6	HA+Prüf	10+5	15	
Schwerpunkt Klassische Archäologie (80 LP)						
KA 1	Basis I: Grundlagen der Klassischen Archäologie	1.	2 Ü	2x5	10	4
KA 2	Basis II: Griechische Welt	2.-4.	VL Ü PS	3 3 4	10	6
KA 3	Basis III: Römische Welt	2.-4.	VL Ü PS	3 3 4	10	6
KA 4	Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten	3.-5.	VL Ü S	3 5 7	15	6
KA 5	Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume	3.-5.	VL Ü S	3 5 7	15	6
KA 6	Exkursionen	1.-6.	Exk		5	2 (Kon- takt- zeit)
KA 7	Abschluss	6	HA+Prüf	10+5	15	
Schwerpunkt Klassische Philologie (80 LP): Griechisch						
KPh-G 1	Basis I: Griech. Sprache und Literatur 1	1.-3.	1 VL 3 Ü	3x3 1x4	13	8
KPh-G 2	Basis II: Griech. Literatur und Kultur 1	2.-4.	1 Ü 2 PS	1x3 2x5	13	6
KPh-G 3	Basis III: Griech. Sprache und Literatur 2	2.-3.	1 VL 2 Ü 1 Selbstst.	4x3	12	8
KPh-G 4	Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur	3.-4.	1 VL 1 Ü/PS	1x3 1x5	8	4
KPh-G 5	Aufbau II: Griech. Literatur und Kultur 2	3.-5.	1 VL 1 S	1x3 1x5	8	4
KPh-G 6	Aufbau III: Griech. Sprache und Literatur 3	4.-5.	1 VL 2 Ü	1x5 2x3	11	6
KPh-G 7	Abschluss (Griechisch)	6.	HA+Prüf	10+5	15	-
Schwerpunkt Klassische Philologie (80 LP): Latein						
KPh-L 1	Basis I: Lat. Sprache und Literatur 1	1.-3.	1 VL 3 Ü	3x3 1x4	13	8

KPh-L 2	Basis II: Lat. Literatur und Kultur 1	2.-4.	1 Ü 2 PS	1x3 2x5	13	6
KPh-L 3	Basis III: Lat. Sprache und Literatur 2	2.-3.	1 VL 2 Ü 1 Selbstst.	4x3	12	8
KPh-L 4	Aufbau I: Griechische Literatur und Kultur	3.-4.	1 VL 1 Ü/PS	1x3 1x5	8	4
KPh-L 5	Aufbau II: Lat. Literatur und Kultur 2	3.-5.	1 VL 1 S	1x3 1x5	8	4
KPh-L 6	Aufbau III: Lat. Sprache und Literatur 3	4.-5.	1 VL 2 Ü	1x5 2x3	11	6
KPh-L 7	Abschluss (Latein)	6.	HA+Prüf.	10+5	15	-
Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (80 LP)						
VA 1	Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	1.-2.	VL PS	5 5	10	4
VA 2	Basis II: Methoden	1.-2.	Ü PS	3 7	10	4
VA 3	Basis III: Akkadisch I (Einführung)	2.-3.	PS T	6 4	10	4
VA 4	Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung)	4.-5.	PS T	6 4	10	4
VA 5	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens	3.-5.	3 S	3x5	15	6
VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA)	4.-6.	2 S	2x5	10	4
VA 7	Abschluss	6.	HA+Prüf	10+5	15	
Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (80 LP)						
Pflichtmodule im Umfang von 35 LP: VFGA 1-3 + 13						
VFGA 1	Basis I: Einführungen	2.	2 Ü	2x5	10	4
VFGA 2	Basis II: Methoden	2.-4.	Ü PS	3 7	10	4
VFGA 3	Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen	2.-4.	Ü PS	3 7	10	4
VFGA 13	Exkursionen	1.-6.	Exk		5	
Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP: VFGA 4-12 (es sind drei Module à 10 LP zu wählen)						
VFGA 4	Aufbau I: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 5	Aufbau II: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 6	Aufbau III: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 3	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 7	Aufbau IV: Archäologie der Steinzeiten 1	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 8	Aufbau V: Archäologie der Steinzeiten 2	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 9	Aufbau VI: Archäologie der Steinzeiten 3	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 10	Aufbau VII: Provinzialrömische Archäologie 1	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 11	Aufbau VIII: Provinzialrömische Archäologie 2	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4

VFGA 12	Aufbau IX: Provinzialrömische Archäologie 3	4.-6.	VL Ü S	2 2 6	10	4
VFGA 14	Abschluss	6	HA+Prüf	10+5	15	
<i>Individuelle Qualifizierung (80 LP)</i>						
<i>Affiner Bereich (60 LP)</i>						
Module im Umfang eines Beifachs im Umfang von 60 LP					60	
ODER						
Modulpakte zweier Fächer im Umfang von je 30 LP					2 x 30	
<i>Berufskompetenzen (BK) (20 LP)</i>						
BK	Berufskompetenzen	1.-6.	variabel	variabel	20	

B.A. ALPHA: „EINFÜHRUNG“

Pflichtmodule für alle Erstsemester im B.A. ALPHA:

EINF 1	Überblick und Orientierung <i>Overview and Orientation</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte	10 LP						
Kursumfang	4 SWS						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Archäologien und Philologien des ALPHA-Studiengangs	VL	1.	Pfl	2	129	5	
Mainzer Sammlungen und Aktivitäten der ALPHA-Fächer	Ü	1.	Pfl	2	129	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur oder e-Klausur (60 Min.) zur Vorlesung						
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus (AB Klassische Archäologie)						

EINF 2	Wissenschaft und Karriere <i>Science and career</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte	10 LP						
Kursumfang	4 SWS						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und Schreiben (Archäologisch/Philologisch)	Ü	1.	Pfl	2	129	5	
Berufsbilder: Innen- und Außensichten	Koll	1.	Pfl	2	129	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung und im Kolloquium						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	keine						
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus (AB Klassische Archäologie) & Dr. Monika Zöller-Engelhardt (AB Ägyptologie)						

Modul Berufskompetenzen (BK)

BK	Berufskompetenzen					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	20 LP = 600 h					
Moduldauer	6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum oder prakt. Übungen	Prak / Ü	1.-6.	Pfl	variabel		mind. 9
Exkursionen	Exk	1.–6.	WPfl			max. 6
Sprachkurse (modern/alt)	Ü	1.-6.	WPfl	variabel		max. 6
Workshops/Tagungen/ Konferenzen / interdisziplinäre (Ring-) Vorlesungen		1.-6.		variabel		max. 6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in allen Praxisveranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	gemäß Anforderung der Lehrveranstaltungsanbieter					
Modulprüfung	Bericht (unbenotet)					
Sonstiges	Falls 20 LP im Modul Berufskompetenzen nicht erfüllt werden können, können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss Veranstaltungen des Schwerpunkts im Umfang von max. 5 LP belegt werden.					

B.A. ALPHA: „SCHWERPUNKT“

Module bei Wahl des Schwerpunkts Ägyptologie (80 LP):

ÄG 1	Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie <i>Introduction to Egyptology and Egyptian Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	15 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Ägyptologie	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie A	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie B	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurztest in „Ägyptische Archäologie A“ und „Ägyptische Archäologie B“					
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“					

ÄG 2	Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende					

ÄG 3	Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mittelägyptisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln
Zugangsvoraussetzung(en)	Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP

ÄG 4	Aufbau I: Themen der Ägyptologie <i>Topics of Egyptology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A (Texte im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Eigenständige Textbearbeitung in Seminar A (Texte im Kontext) Projektbezogene Präsentation in Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)					
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar (A oder B)					

ÄG 5	Aufbau II: Zweite altägyptische Sprachstufe <i>Second Language Stage</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Zweite Sprachstufe	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Zweite Sprachstufe	Ü	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) mit Textlektüre mit Vorbereitungszeit (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Erfolgreicher Abschluss der Module ÄG 2 und ÄG 3 bzw. Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 20 LP					
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. ALPHA: Ägyptologie, Module ÄG 1 und ÄG 6 (WPfl)					

ÄG 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (ÄG) <i>Research and Practice (EG)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					

Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in Seminar A					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

ÄG 7	Abschluss Degree					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	15 LP = 450 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Module bei Wahl des Schwerpunkts Altorientalistik (80 LP):

AO 1	Basis I: Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	T	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

AO 2	Basis II: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	T	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1					

AO 3 = VA 1		Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die VA	VL*	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					
Sonstiges	<p>Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. von VA bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, Alten Geschichte etc.). Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären.</p> <p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.</p>					

AO 4		Aufbau I: Zweite altorientalische Sprache <i>Second Ancient Near Eastern Language</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Zweite Sprache	S	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Zweite Sprache	Ü	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Seminar
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. ALPHA: Altorientalistik, Module AO 1 und AO 6 (WPfl)

AO 5	Aufbau II: Altorientalische Texte im Kontext <i>Ancient Near Eastern Texts in Context</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	15 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2–3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation Seminar C: je nach Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach Seminar B					
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2					
Sonstiges	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul AOP-BA-NF-M5: PS „Akkadische Lektüre in Umschrift I“					

AO 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (AO) <i>Research and Practice (ANES)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im ersten Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)					

Zugangsvoraussetzung(en)	Gute Kenntnisse einer altorientalischen Sprache (in der Regel Akkadisch) entsprechend den Modulen AO 1 und 2 bzw. AO 4
--------------------------	--

AO 7	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Module bei Wahl des Schwerpunkts Byzantinische Archäologie (80 LP):

Sprachanforderungen: Bei Wahl des Schwerpunkts Byzantinische Archäologie sind, soweit entsprechende Sprachkenntnisse nicht bei Studienbeginn nachgewiesen werden können, im Laufe des Studiums ein universitärer Kurs „Latein für Anfänger“ sowie ein universitärer Kurs „Altgriechisch für Anfänger“ erfolgreich zu absolvieren (im Bereich Berufskompetenzen).

ByzA 1	Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie <i>Basics and Methods of Byzantine Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

ByzA 2	Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

ByZA 3	Aufbau I: Denkmäler und Kontexte <i>Monuments and Contexts</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

ByZA 4	Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse <i>Research Questions and Discourses</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

ByZA 5	Praxis <i>Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 2 SWS (Kontaktzeit)					
Moduldauer	variabel					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Praktikum	Prak	1.–6.	Pfl	2	300 h	10
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					

ByZA 6	Exkursionen <i>Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	5 LP					
Kursumfang	2 SWS (Kontaktzeit)					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bericht (unbenotet)					

ByZA 7	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Module bei Wahl des Schwerpunkts Klassische Archäologie (80 LP):

Sprachanforderungen: Bei Wahl des Schwerpunkts Klassische Archäologie ist, soweit entsprechende Sprachkenntnisse (mindestens zwei Jahr Unterricht am Gymnasium mit Endnote „ausreichend“) nicht bei Studienbeginn nachgewiesen werden können, ein universitärer Kurs „Latein für Anfänger“ erfolgreich zu absolvieren (im Bereich Berufskompetenzen).

KA 1	Basis I: Grundlagen <i>Basics</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie (60 Min.)					

KA 2	Basis II: Griechische Welt <i>The Greek World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

KA 3	Basis III: Römische Welt <i>The Roman World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

KA 4	Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten <i>Art Works, Ancient Imagery</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl (Schwerpunkt), WPfl (Nebenfach 60 LP; Beifach)					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					

Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

KA 5	Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume <i>Architecture, Topography, Environment</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl (Schwerpunkt), WPfl (Nebenfach 60 LP; Beifach)					
Leistungspunkte	15 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

KA 6	Exkursionen <i>Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	5 LP					
Kursumfang	2 SWS (Kontaktzeit)					
Moduldauer	6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Erstellung von Materialien, Teilnahme an vorbereitenden Veranstaltungen, Führungen vor Ort)					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bericht (unbenotet)					

KA 7	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	Pfl		300 h	10 LP
Mündliche Prüfung		6	Pfl		150 h	5 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Module bei Wahl des Schwerpunkts Klassische Philologie (80 LP), Griechisch:

Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen: Es werden das Graecum zum Zeitpunkt der Immatrikulation sowie das Latinum bis zum Beginn des 5. Semesters vorausgesetzt.

KPh-G 1		Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1					
		<i>Greek language and literature I</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte	13 LP						
Kursumfang	8 SWS						
Moduldauer	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4	
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Griechische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen						
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)						
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.						

KPh-G 2		Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1					
		<i>Greek language and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte	13 LP						
Kursumfang	6 SWS						
Moduldauer	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Griechisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Griechisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5	
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3	

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar 2

KPh-G 3		Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2 <i>Greek language and literature 2</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	12 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Griechisch	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 4		Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur <i>Latin literature and culture</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	8 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
ODER						
Lateinisches Proseminar	PS	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					

KPh-G 5	Aufbau II: Griechische Literatur und Kultur 2 <i>Greek literature and culture 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	8 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 6	Aufbau III: Griechische Sprache und Literatur 3 <i>Greek language and literature 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	11 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Griechische Lektüre	Ü	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert <4,0 ergibt.					

KPh-G 7	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Abschlussprüfung		6.	Pfl		150 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Module bei Wahl des Schwerpunkts **Klassische Philologie (80 LP), Latein:**

Zugangsvoraussetzungen und Sprachanforderungen: Es werden das Latinum zum Zeitpunkt der Immatrikulation sowie das Graecum bis zum Beginn des 5. Semesters vorausgesetzt.

KPh-L 1	Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1 <i>Latin language and literature 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 2	Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1 <i>Latin language and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Lateinisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar 2

KPh-L 3	Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2 <i>Latin language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	12 LP 8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Latein	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 4	Aufbau I: Griechische Literatur und Kultur <i>Greek literature and culture</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	8 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Lektüre	Ü	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
ODER						
Griechisches Proseminar	PS	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					

KPh-L 5	Aufbau II: Lateinische Literatur und Kultur 2 <i>Latin language and culture 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	8 LP 4 SWS					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 6	Aufbau III: Lateinische Sprache und Literatur 3 <i>Latin language and literature 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	11 LP 6 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Lektüre	Ü	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert <4,0 ergibt.					

KPh-L 7	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Abschlussprüfung*		6.	Pfl		150 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Module bei Wahl des Schwerpunkts Vorderasiatische Archäologie (80 LP):

VA 1	Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

VA 2 = VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189 h	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VA 3 = AO 1	Basis III: Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					

Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch I	PS	1.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	T	1.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

Modul VA 4 = AO 2	Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch II	PS	2.–4.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	T	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1 bzw. VA 3					

Modul VA 5	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Alt Vorderasiens <i>Archaeology and Material Culture of the Ancient Near East</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	15 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2–3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C*	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation Seminar C: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

Sonstiges	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M6 „Aufbaumodul I“: S Materielle Kultur Altvorderasiens / Historische Topographie Altvorderasiens.
------------------	--

Modul VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA) <i>Research and practice (ANEA)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients.					

VA 7	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Module bei Wahl des Schwerpunkts Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (80 LP)

Sprachanforderungen: Soweit entsprechende Sprachkenntnisse nicht bei Studienbeginn nachgewiesen werden können, ist im Laufe des Studiums ein universitärer Kurs „Latein für Anfänger“ oder ein gemäß der Anerkennungssatzung als gleichwertig anerkannter Kurs erfolgreich zu absolvieren (im Bereich Berufskompetenzen).

Pflichtmodule:

VFGA 1	Basis I: Einführungen <i>Introductions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	2.	WPfl	2	129	5
ODER						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	2.	WPfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie					

VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3
Theorie und Interpretation	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VFGA 3	Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Funde und Befund	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar

VFGA 13	Exkursionen <i>Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	5 LP					
Kursumfang	variabel					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Schriftlicher Führer zu einer Exkursion (unbenotet)					

VFGA 14	Abschluss <i>Degree</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Pfl		300 h	10 LP
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		150 h	5 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen); mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Nachweis von 120 LP, davon mind. 50 LP im Schwerpunkt (gemäß § 15 Abs. 4 der PO)					

Wahlpflichtmodule (Es sind nach freier Wahl drei von neun Aufbaumodulen zu absolvieren):

VFGA 4	Aufbau I: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1 <i>Pre- and Protohistory 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar

VFGA 5	Aufbau II: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2 <i>Pre- and Protohistory 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 6	Aufbau III: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 3 <i>Pre- and Protohistory 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 7	Aufbau IV: Archäologie der Steinzeiten 1 <i>Archaeology of Stone Ages 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar

VFGA 8		Aufbau V: Archäologie der Steinzeiten 2 <i>Archaeology of Stone Ages 2</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 9		Aufbau VI: Archäologie der Steinzeiten 3 <i>Archaeology of Stone Ages 3</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 10		Aufbau VII: Provinzialrömische Archäologie 1 <i>Roman Provincial Archaeology 1</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2

Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 11	Aufbau VIII: Provinzialrömische Archäologie 2 <i>Roman Provincial Archaeology 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 12	Aufbau IX: Provinzialrömische Archäologie 3 <i>Roman Provincial Archaeology 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

B.A. ALPHA: „INDIVIDUELLE QUALIFIZIERUNG: AFFINER BEREICH“

Option 1: Ein Nebenfach im Umfang von 60 LP aus den am B.A. ALPHA beteiligten Schwerpunktfächern (identisch mit den Beifächern der einzelnen Fächer)

Option 2: Zwei Nebenfächer im Umfang von je ca. 30 LP aus den am B.A. ALPHA beteiligten Schwerpunktfächern bzw. externen Fächern, mit denen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde (fehlende LP können im Bereich der Berufskompetenzen ergänzt werden)

60-LP-Nebenfach Ägyptologie (identisch mit Beifach Ägyptologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge)

ÄG 1	Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie <i>Introduction to Egyptology and Egyptian Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Ägyptologie	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie A	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Ägyptische Archäologie B	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurztest in „Ägyptische Archäologie A“ und „Ägyptische Archäologie B“					
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“					

ÄG 2	Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende					

ÄG 3	Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>					
-------------	---	--	--	--	--	--

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mittelägyptisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln					
Zugangsvoraussetzung(en)	Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP					

ÄG 4 BF	Aufbau I: Themen der Ägyptologie <i>Topics of Egyptology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	2–3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A (Texte im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C (Texte ODER Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Eigenständige Textbearbeitung in Seminar A (Texte im Kontext) Projektbezogene Präsentation in Seminar B (Materielle Kultur im Kontext) und C					
Modulprüfung	Hausarbeit im dritten Seminar (A, B oder C)					

ÄG 6	Aufbau II: Forschung und Praxis (ÄG) <i>Research and practice (EG)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in Seminar A					

Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B
--------------	---

30-LP-Nebenfach Ägyptologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:

ÄG 1 NF	Einführung in die Ägyptologie <i>Introduction to Egyptology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	5 LP 2 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Ägyptologie	PS	1–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“					

ÄG 2	Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende					

ÄG 3 NF	Ägyptische Archäologie ODER Hieroglyphen und Mittelägyptisch II (Vertiefung) <i>Egyptian Archaeology OR</i> <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Archäologie Ägyptens A	PS	1.–3.	WPfl	2	129 h	5
Archäologie Ägyptens B	PS	1.–3.	WPfl	2	129 h	5
ODER						
Mittelägyptisch II	PS	1.–3.	WPfl	2	159 h	6

Mittelägyptisch II	Ü	1.–3.	WPfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Zwei Modulteilprüfungen: Kurzttest in „Archäologie Ägyptens A“ und „Ägyptische Archäologie B“ ODER Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln in „Mittelägyptisch II“					
Sonstiges	Die Modulteilprüfungen in Ägyptische Archäologie sind notwendig, da beide Kurse unterschiedliches Basiswissen und Kompetenzen vermitteln, die durch die Teilprüfungen in ihrer Gesamtheit bewertet werden können.					
Zugangsvoraussetzung(en)	Mittelägyptisch II: Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP					

ÄG 4 NF	Themen der Ägyptologie <i>Topics of Egyptology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	5 LP					
Kursumfang	2 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar (Texte im Kontext)	S	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
ODER						
Seminar (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–4.	WPfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im Seminar					

60-LP-Nebenfach Altorientalistik (identisch mit Beifach Altorientalistik für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge)

Das 60-LP-Nebenfach Altorientalistik ist nicht mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (80 LP) im Studiengang B.A. ALPHA kombinierbar.

AO 1	Basis I: Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar

AO 2		Basis II: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1					

AO 3 BF		Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die VA (= VA 1)	VL*	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA (= VA 1)	PS	1.–3.	Pfl	2	129 h	5
UND						
Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens (= ein Seminar aus Modul VA 5)**	S	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Proseminar: Referat Seminar: Nach Angabe der Veranstaltung bzw. des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					

Sonstiges	<p>Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. vom Fach Vorderasiatische Archäologie bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, Alten Geschichte, etc.) Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären.</p> <p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.</p> <p>** Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M6 „Aufbaumodul I“: S Materielle Kultur Altvorderasiens / Historische Topographie Altvorderasiens.</p>
------------------	--

AO 5	Aufbau I: Altorientalische Texte im Kontext						
	<i>Ancient Near Eastern Texts in Context</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP)	15 LP						
Kursumfang	6 SWS						
Moduldauer	2–3 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar A	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar C*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation Seminar C: je nach Angaben des Lehrexportgebers						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach Seminar B						
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2						
Sonstiges	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul AOP-BA-NF-M5: PS „Akkadische Lektüre in Umschrift I“						

AO 6	Aufbau II: Forschung und Praxis (AO)						
	<i>Research and Practice (AO)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP)	10 LP						
Kursumfang	4 SWS						
Moduldauer	1–2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im ersten Seminar (A oder B)
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)
Zugangsvoraussetzung(en)	Gute Kenntnisse einer altorientalischen Sprache (in der Regel Akkadisch) entsprechend den Modulen AO 1 und 2 bzw. AO 4

30-LP-Nebenfach Altorientalistik im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:

1. Ohne Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (NF Variante A)

AO 1	Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

AO 2	Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1					

AO 5 NF	Altorientalische Texte im Kontext Ancient Near Eastern texts in context
----------------	---

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach dem zweiten Seminar (A oder B)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2					

2. Mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie (NF Variante B)

AO 4	Zweite altorientalische Sprache Second Ancient Near Eastern language					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Zweite Sprache	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Zweite Sprache	Ü	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im zweiten Seminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 bzw. VA 3 und AO 2 bzw. VA 4					
Sonstiges	Variante nur in Kombination mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie möglich. Regelsemester wird so hoch angesetzt, da das Absolvieren von Akkadisch I und II im 1.–3. Semester angesetzt ist.					

AO 5 NF	Altorientalische Texte im Kontext Ancient Near Eastern texts in context					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Seminar A und B: Präsentation
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach dem zweiten Seminar (A oder B)
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der Akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2
Sonstiges	Variante nur in Kombination mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie möglich Regelsemester wird so hoch angesetzt, da das Absolvieren von Akkadisch I und II im 1.–3. Semester angesetzt wird.

AO 6	Forschung und Praxis (AO) <i>Research and practice (AO)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung im ersten Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)					
Sonstiges	Variante nur in Kombination mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie möglich. Regelsemester wird so hoch angesetzt, da das Absolvieren von Akkadisch I und II im 1.–3. Semester und der Zweiten altorientalischen Sprache im 3.–5. Semester angesetzt ist.					

60-LP-Nebenfach Byzantinische Archäologie (identisch mit Beifach Byzantinische Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge):

Byza 1	Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie <i>Basics and Methods of Byzantine Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar

ByZA 2	Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

ByZA 3	Aufbau I: Denkmäler und Kontexte <i>Monuments and Contexts</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

ByZA 4	Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse <i>Research Questions and Discourses</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar

ByzA 8	Praxis- und Exkursionsmodul im Neben- und Beifach (60 und 30 LP) <i>Practice and Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS (Kontaktzeit)					
Moduldauer	1–6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	99 h	4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	2	159 h	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 8 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

30-LP-Nebenfach Byzantinische Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:

ByzA 1	Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie <i>Basics and Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

ByzA 2	Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					

Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

Byza 8	Praxis- und Exkursionsmodul im Neben- und Beifach (60 und 30 LP) <i>Practice and Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	variabel					
Moduldauer	1–6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	99 h	4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	2	159 h	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 8 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

60-LP-Nebenfach Klassische Archäologie (identisch mit Beifach Klassische Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge):

KA 1	Basis I: Grundlagen <i>Basics</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“
Aktive Teilnahme	z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie

KA 2	Basis II: Griechische Welt <i>The Greek World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

KA 3	Basis III: Römische Welt <i>The Roman World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

KA 4	Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten <i>Art Works, Ancient Imagery</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar

KA 5		Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume <i>Architecture, Topography, Environment</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

KA 8		Praxis- und Vertiefungsmodul im Neben- und Beifach (60 LP) <i>Practical and in-depth module (Neben- und Beifach)</i>				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP variabel					
Moduldauer	6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			mind. 2, max. 3
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	max. 8 SWS	variabel	mind. 6, max. 12
Übung aus einem Aufbaumodul	Ü	3.–5.	WPfl	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei Exkursionen sowie Praktika und praktischen Übungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Bei Wahl der Übung als Wahlpflichtveranstaltung: Referat					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten (Zusammensetzung Modulbestandteile)	der Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 12 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Absolvierung der Übung kann an die Stelle von (Teil-)Leistungen im Bereich „Praktika und praktische Übungen“ treten.					

30-LP-Nebenfach Klassische Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:

KA 1	Basis I: Grundlagen <i>Basics</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“					
Aktive Teilnahme	z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie					

KA 2	Basis II: Griechische Welt <i>The Greek World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

KA 3	Basis III: Römische Welt <i>The Roman World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3)					

Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar

60-LP-Nebenfach Klassische Philologie (identisch mit Beifach Klassische Philologie für KF/BF-Studiengänge): Griechisch

Zulassungsvoraussetzungen: Graecum (bei der Immatrikulation), Latinum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

KPh-G 1	Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1 <i>Greek language and literature 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 2	Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1 <i>Greek literature and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Griechisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar 2

KPh-G 3	Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2 <i>Greek language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	12 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Griechisch	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	P	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 5 BF	Aufbau II: Griechische Literatur und Kultur 2 <i>Greek literature and culture 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	11 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Griechische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 6	Aufbau III: Griechische Sprache und Literatur 3 <i>Greek language and literature 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	11 LP 6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Griechische Lektüre	Ü	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

30-LP-Nebenfach Klassische Philologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA: Griechisch

Zulassungsvoraussetzungen: Graecum (bei der Immatrikulation)

KPh-G 1 NF	Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1 <i>Greek language and literature 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	9 LP 6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 2 NF	Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1 <i>Greek literature and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	12 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Griechisches Proseminar	PS	4.–5.	Pfl	2	129 h	5
Sprachpraxis 1	Ü	3.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Proseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 3 NF	Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2 <i>Greek language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	9 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Lektüre	Ü	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur	VL	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre					

60-LP-Nebenfach Klassische Philologie (identisch mit Beifach Klassische Philologie für Zweifächer-Bachelorstudiengänge): Latein

Zulassungsvoraussetzungen: Latinum (bei der Immatrikulation), Graecum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

KPh-L 1	Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1 <i>Latin language and literature 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 2	Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1 <i>Latin literature and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Latein Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Latein Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar 2					

KPh-L 3	Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2 <i>Latin language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	12 LP 8 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Latein	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 5 BF	Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur 2 <i>Latin literature and culture 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	11 LP 6 SWS					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 6	Aufbau II: Lateinische Sprache und Literatur 3 <i>Latin language and literature 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	11 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Lektüre	Ü	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

30-LP-Nebenfach Klassische Philologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA: Latein

Zulassungsvoraussetzung: Latinum bei der Immatrikulation

KPh-L 1 NF	Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1 <i>Latin language and literature 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	9 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur*	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 2 NF	Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1 <i>Latin literature and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	12 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinisches Proseminar	PS	4.–5.	Pfl	2	129 h	5
Sprachpraxis 1	Ü	3.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Proseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 3 NF	Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2 <i>Latin language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	9 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Lektüre	Ü	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur	VL	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [20 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre					

60-LP-Nebenfach Vorderasiatische Archäologie (identisch mit Beifach Vorderasiatische Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge)

Das 60 LP-Nebenfach Vorderasiatische Archäologie ist nicht mit dem Schwerpunkt Altorientalistik (80 LP) im Studiengang B.A. ALPHA kombinierbar.

VA 1	Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur zur Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

VA 2 = VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189 h	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VA 3 = AO 1	Basis III: Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch I	PS	1.–3.	Pfl	2	159 h	6

Akkadisch I	T	1.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

VA 4 = AO 2	Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch II	PS	2.–4.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	T	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1 bzw. VA 3					

VA 5 BF	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Alt Vorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA) <i>Research and Practice (ANEA)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients					

30-LP-Nebenfach Vorderasiatische Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA:

1. Ohne Schwerpunkt Altorientalistik (NF Variante A)

VA 1	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					
Sonstiges	Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. vom Fach Vorderasiatische Archäologie bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, Alten Geschichte, etc.) Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären. * Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

VA 5 BF	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA) <i>Research and Practice (ANEA)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients					

2. Mit Schwerpunkt Altorientalistik (NF Variante B)

VA 2 = VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189 h	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VA 5 BF	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Alt Vorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–5.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA) <i>Research and Practice (ANEA)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A*	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients					

60-LP-Nebenfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (identisch mit Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge):

VFGA 1	Basis I: Einführungen <i>Introductions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	2.	WPfl	2	129	5
ODER						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	2.	WPfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie					

VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3
Theorie und Interpretation	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VFGA 3	Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Funde und Befund	Ü	2.-4.	Pfl	2	129	3
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VFGA 13 BF	Exkursionen und Praktika <i>Excursions and Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP variabel					
Moduldauer	6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Exkursionen	Exk	1.–6.	Pfl			4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl			6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

Dazu zwei Wahlpflichtmodule (freie Wahl aus den Schwerpunkt-Aufbau-Modulen VFGA 4–12).

30-LP-Nebenfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Affinen Bereich des B.A.

ALPHA:

VFGA 1	Basis I: Einführungen <i>Introductions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	2.	WPfl	2	129	5
ODER						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	2.	WPfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie					

VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VFGA 3	Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Funde und Befund	Ü	2.–4.	Pfl	2	129	3
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.–4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

30-LP-Nebenfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie im Affinen Bereich des B.A. ALPHA bei Wahl des Schwerpunkts Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie:

Es sind nach freier Wahl **zwei der neun Aufbaumodule (VFGA 4–12)** zu absolvieren (WPfl).
Dazu:

VFGA 13 BF	Exkursionen und Praxis <i>Excursions and Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	variabel					
Moduldauer	6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Exkursionen	Exk	1.-6.	Pfl			4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.-5.	Pfl			6

Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.

Externe affine Fächer

Neben den sieben internen ALPHA-Modulpaketen à 30 und 60 LP stehen aufgrund von Kooperationsvereinbarungen auch sieben Modulpakete aus weiteren Fächern des FB 01, FB 05 und FB 07 zur Verfügung, die jeweils einen Umfang von 29 bis 33 LP bzw. 60 LP haben. Fehlende oder überzählige Leistungspunkte können im Bereich der Berufskompetenzen ausgeglichen werden.

Weitere Angebote, insbesondere aus den FB 01 und FB 09, sind für spätere Ergänzungen vorgesehen. In Einzelfällen können die Prüfungsausschüsse auf Antrag aktiv werden und spezifische Angebote implementieren. Hierzu ist im Vorfeld ein rechtzeitiges Gespräch mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater nötig.

Im Folgenden werden die Module à ca. 30 LP aufgeführt (bei den Tabellen handelt es sich um die von den einzelnen Fächern zur Verfügung gestellten Modultabellen). Für die Sprachnachweise sowie für die Modulbeschreibungen à 60 LP siehe die Prüfungsordnung des jeweiligen Faches.

Katholisch-Theologische Fakultät (FB 01)

Affines Fach: „Katholische Theologie“: 33 bzw. 32 LP

Variante 1: 33 LP

(M1 = M.01.086.505) Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	
<i>Einleitung in die Schriften des AT</i> AT – 1 SWS – V – 1 LP	<i>Einf. i. d. Methoden bibelwiss. Exegese</i> AT/NT – 2 SWS – PS – 5 LP
<i>Geschichte Israels u. d. atl. Literatur</i> AT – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Einleitung i. d. Schriften des NT</i> NT – 1 SWS – V – 1 LP
	<i>Geschichte u. Theol. d. Urchristentums</i> NT – 2 SWS – V – 3 LP
(M2 = M.01.086.510) Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	
<i>Das Christentum in der Antike</i> AKG – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Das Christentum in Mittelalter, Neuzeit und Moderne: Einführung</i> MNKG – 2 SWS – V – 3 LP
<i>Epochen in der Kirchengeschichte</i> AKG/MNKG – 2 SWS – PS – 5 LP	
(M9 = M.01.086.540_18) Wege christlichen Denkens und Lebens	
<i>Leben aus d. Glauben im frühen Chrt.</i> AKG – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Christl. Leben i. d. Geschichte</i> MNKG – 2 SWS – V – 3 LP
	<i>Ethik i. d. Moderne</i> P – 2 SWS – Ü – 3 LP

Variante 2: 33/32 LP

Pflichtbereich: 20 LP

(M2 = M.01.086.510) Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	
<i>Das Christentum in der Antike</i> AKG – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Das Christentum in Mittelalter, Neuzeit und Moderne: Einführung</i> MNKG – 2 SWS – V – 3 LP
<i>Epochen in der Kirchengeschichte</i> AKG/MNKG – 2 SWS – PS – 5 LP	
(M9 = M.01.086.540_18) Wege christlichen Denkens und Lebens	

<i>Leben aus d. Glauben im frühen Chrt.</i> AKG – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Christl. Leben i. d. Geschichte</i> MNKG – 2 SWS – V – 3 LP
	<i>Ethik i. d. Moderne</i> P – 2 SWS – Ü – 3 LP

Wahlpflichtbereich a) 13 LP

(M1 = M 01.086.505) Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	
<i>Einleitung in die Schriften des AT</i> AT – 1 SWS – V – 1 LP	<i>Einf. i. d. Methoden bibelwiss. Exegese</i> AT/NT – 2 SWS – PS – 5 LP
<i>Geschichte Israels u. d. atl. Literatur</i> AT – 2 SWS – V – 3 LP	<i>Einleitung i. d. Schriften des NT</i> NT – 1 SWS – V – 1 LP
	<i>Geschichte u. Theol. d. Urchristentums</i> NT – 2 SWS – V – 3 LP

oder

Wahlpflichtbereich b) 12 LP

(M23 b = M.01.086.620) Schwerpunktstudium / Berufsorientierung	
Seminar – 2 SWS – S – 6 LP	Seminar – 2 SWS – S – 6 LP
AKG und/oder MNKG	AKG und/oder MNKG

Affines Fach: „Katholische Theologie“: 60/61 LP

Das vollständige Lehrangebot des Studiengangs „Katholische Theologie“ als Beifach im Zweifächer-Bachelor of Arts mit 4 Pflichtmodulen zur Grundlegung und Einführung in die Theologie (42 LP), 1 Wahlpflichtmodul zur Vertiefung (5 LP) und 1 Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung (13 bzw. 14 LP) [insges. 60 LP bzw. 61 LP] kann im Rahmen des beantragten Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich in seiner Gesamtheit belegt werden.

Department of English and Linguistics (FB 05)

Affines Fach: Linguistik: 29 LP

Modul 1a: „Linguistik: Einführung – Basis“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

Modul 1b: „Linguistik: Einführung“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Semantik/ Pragmatik	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP

Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)	1 LP
Gesamt	4 SWS	7 LP

Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens) (Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulteilprüfung*	LP
a) Morphosyntaktische Theorien	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalstudie	3 LP
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologien	Ü	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
Modulprüfung	In zwei von den drei verpflichtend zu belegenden Lehrveranstaltungen aus den Kursen a bis d sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel beider schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
Gesamt				6 SWS		15 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1a und 1b „Linguistik: Einführung“					

Affines Fach: Linguistik: 60 LP

Die regulären Beifach-Module des Studiengangs „B.A. Linguistik“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich in ihrer Gesamtheit im Umfang von 36 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber belegt werden.

Gutenberg-Institut für Weltliteratur und schriftorientierte Medien (FB 05)

Affines Fach: Buchwissenschaft: 29 LP

Modul 1 Basismodul	Einführung in die Buchwissenschaft <i>[Basic module: Introduction to Book Studies]</i>					[Modul-Kennnummer
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Buchwissenschaft <i>(i.d.R. nur im WiSe)</i>	VL	1 (2)	Pfl	2	69	3
Seminar	S	1 (2)	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur 90 min. (V)					

Modulprüfung	Hausarbeit (S) (ungewichtet)
--------------	------------------------------

Modul 3 Basismodul	Das Buch in der Gesellschaft <i>[Basic module: Book and society]</i>					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- Wahlpflichtmodul	oder Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Vorlesung <i>(i.d.R. nur im SoSe)</i>	VL	4 (3)	Pfl	2	69	3
Selbstlernseminar: Lektürekanon	SLS	3 (4)	Pfl	0	90	3
Seminar	S	3 (4)	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Regel: Portfolio, ansonsten: mündliche Prüfung (15 min.)					
Modulprüfung	Hausarbeit (S)					

Modul 4 Aufbaumodul	Materialität und Technik des Buchs <i>[Advanced module: Materials and technologies of the book]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- Wahlpflichtmodul	oder Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Vorlesung <i>(i.d.R. nur im SoSe)</i>	VL	4 (3)	Pfl	2	39	2
Seminar	S	4 (3)	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3:					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio					

Affines Fach: Buchwissenschaft: 60 LP

Die regulären Beifach-Module 1–6 des Studiengangs „B.A. Buchwissenschaft“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich im Umfang von 30 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber in ihrer Gesamtheit belegt werden.

Philosophisches Seminar (FB 05)

Affines Fach: Ältere Philosophiegeschichte: 26 LP

Modul 1: Ältere Philosophiegeschichte (Grundlagen)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ältere Philosophiegeschichte (V1)	V	1	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S1.1)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S1.2)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (FK1)	FK	1	P	2 SWS	2 LP
Mentoring	T	1	P	n. V.	1 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) in <u>einem</u> der Seminare (S)				3 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Sonstiges	keine				

Modul 2: Theoretische Philosophie im Mittelalter (Vertiefung I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ältere Philosophiegeschichte (V2)	V	2	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S2.1)	S	2	P	2 SWS	6 LP
Ältere Philosophiegeschichte (FK2)	FK	2	P	2 SWS	3 LP
Lektüre (L2)	L	2	P	n. V.	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar (S)				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	keine				

Affines Fach: Philosophie: 60 LP

Der Beifachbachelorstudiengang „B.A. Philosophie (Beifach)“ kann im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im „Affinen Bereich“ im Umfang von 35 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber belegt werden.

Historisches Seminar (FB 07)

Affines Fach: Alte Geschichte: 30 LP

Modul-Nr. 01*	Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V		Pfl	2 SWS	4	
Englische Quellenlektüre	KG	regelmäßig Winter	WPfl	2 SWS	6	Klausur (60 Min.)
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 02*	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	Winter	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzungen	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.					

Modul-Nr. 04*	Basismodul – Exkursion: EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Exkursion	V	regelmäßig Sommer	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E		WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Modulprüfung	--					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Affines Fach: Byzantinistik: 30 LP

Modul-Nr. 01*	Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V		Pfl	2 SWS	4	
Englische Quellenlektüre	KG	regelmäßig Winter	WPfl	2 SWS	6	Klausur (60 Min.)

Gesamt		4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.			

Modul-Nr. 03*	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte	V	Sommer	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraus-setzungen	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.					

Modul-Nr. 04*	Basismodul – Exkursion: EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Exkursion	V	regelmäßig Sommer	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E		WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Modulprüfung	--					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Affines Fach: Alte Geschichte ODER Byzantinistik: 60 LP

Modul-Nr. 01*	Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V		Pfl.	2 SWS	4	
Englische Quellenlektüre	KG	regelmäßig Winter	WPfl.	2 SWS	6	Klausur (60 Min.)
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 02*	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	Winter	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	

Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars
Zugangsvoraussetzungen	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.

Modul-Nr. 03*	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte	V	Sommer	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S		WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzungen	Für den Zugang zum Seminar muss Modul 01 bestanden sein.					

Modul-Nr. 04*	Basismodul – Exkursion: EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Exkursion	V	regelmäßig Sommer	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E		WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Modulprüfung	--					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 05*	Aufbaumodul – EPOCHE (Alte Geschichte ODER Mittelalterliche Geschichte: Byzantinistik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS		WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü		WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzung	Modul 01 sowie das dem gewählten Aufbaumodul zu Grunde liegende Epochen-Basismodul (Modul 02 oder 03) müssen bestanden sein. Nachweis der geforderten Sprachvoraussetzungen: Für den Besuch eines Aufbaumoduls ist der Nachweis der fachspezifischen Sprachkenntnisse (A.1) erforderlich.					

Modul-Nr. 06	Abschlussmodul – EPOCHE (Alte Geschichte ODER Byzantinische Geschichte)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS		WPfl.	2 SWS	5 LP	
Gesamt				2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen des Oberseminars					
Zugangsvoraussetzung	Module 01, 02 und 03 müssen bestanden sein.					

Institut für Ethnologie und Afrikastudien (nur 60 LP) (FB 07)

Affines Fach: Ethnologie: 31 LP

Modul BA.Ethn.BF.1	Einführung: Was ist Ethnologie						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1–2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Ethnologie	V	1 (1)	P	2 SWS	39 h	2 LP	
Einführung in die Ethnologie	KG	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Vorlesung (b/nb)						
Modulprüfung	Portfolio (3 LP)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, (1) die fachspezifischen Gegenstandsbereiche und Fragestellungen zu benennen, (2) die Verortung des Faches im Rahmen der Sozial- und Kulturwissenschaften zu benennen, (3) interkultureller Zusammenhänge zu reflektieren und (4) wissenschaftliche Texte zu verstehen, zu analysieren und zusammenzufassen.							

Modul BA.Ethn.BF.4	Ethnologie allgemein I						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2–3 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	4 (4)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	5 (6)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)						

Modul BA.Ethn.BF.5	Ethnologie allgemein II						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	5 (4)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	

Seminar zu Themen der Ethnologie	S	6 (5)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)					

Affines Fach: Ethnologie: 60 LP

Die regulären Beifach-Module des Studiengangs „B.A. Ethnologie“ oder des Studiengangs „B.A. Afrikanische Sprachen, Medien und Kommunikation“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich als Beifach („Nebenfach“) im Umfang von je 60 LP beim Lehrexportgeber in ihrer Gesamtheit belegt werden. Im Rahmen des Kooperationsstudiengangs B.A. Afrikanische Sprachen, Medien und Kommunikation" können ausschließlich die Lehrveranstaltungen und Module an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz belegt werden.

Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaften, Abteilung Kunstgeschichte (FB 07)

Affines Fach: Kunstgeschichte: 32 (oder 39) LP

Wahlpflichtmodule:

Basismodul KG 1	„Kunst des Mittelalters“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel--semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Thematische Vorlesung	VL	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Seminar	S	3. bis 5.	Pfl	2	4	Referat
Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	3. bis 5.	Pfl	2	3	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Basismodul KG 2	„Kunst der Frühen Neuzeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel--semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kunst der Frühen Neuzeit	PS	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Thematische Vorlesung	VL	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Seminar	S	3. bis 5.	Pfl	2	4	Referat

Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	3. bis 5.	Pfl	2	3	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Basismodul KG 3		„Kunst der Moderne“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel--semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kunst der Moderne und Gegenwart	PS	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Thematische Vorlesung	VL	2. bis 4.	Pfl	2	3	
Seminar	S	3. bis 5.	Pfl	2	4	Referat
Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	3. bis 5.	Pfl	2	3	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Basismodul KG 4		„Methoden der Kunstgeschichte“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel--semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	VL	2. bis 4.	Pfl	2	4	
Tutorium zur Vorlesung	T	2. bis 4.	Pfl	2	2	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Minuten) in der Vorlesung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Affines Fach: Kunstgeschichte: 60 LP

Die regulären Beifachmodule des Studiengangs B.A. „Kunstgeschichte“ können im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologien und Philologien in den Altertumswissenschaften (ALPHA)“ im Affinen Bereich im Umfang von 34–37 SWS (60 LP) beim Lehrexportgeber in ihrer Gesamtheit belegt werden.